



Platzverweis im öffentlichen Raum

„Pseudomaßnahme“ mit viel Rechtsunsicherheit



Liegt in diesem Verhalten vor einem Eingang eine Blockade oder eine Behinderung vor – oder vielleicht nur eine Störung? Es besteht Klärungsbedarf.

Foto: Guy Jallay

Vor fast genau sieben Jahren, im August 2015, war es der Präsident der „Union commerciale de la Ville de Luxembourg“, Guill Kaempff, der ein Instrument forderte, das es der Polizei ermögliche, gegen jemanden vorzugehen, der auf öffentlichen Plätzen wie in der Fußgängerzone oder vor Geschäften aktiv bettelt oder Passanten bedrängt, gab es doch 2014 knapp 45 diesbezügliche Beschwerden.

Schon seit Jahren wird auf dem Luxemburger Polit-Parkett um den sogenannten Platzverweis gerungen. Bei der Reform des Polizeigesetzes in den Jahren 2017 und 2018 fand die Maßnahme aber keine Zustimmung. „Ein Platzverweis könnte in der Folge dazu gebraucht und missbraucht werden, um die demokratischen Rechte auch anderer Bürger und Organisationen infrage zu stellen“, gab der damalige Minister für Innere Sicherheit Etienne Schneider zu bedenken. Bedenken, die in Deutschland, Frankreich oder auch der Schweiz scheinbar nicht bestehen, da hier ein Platzverweis als „mesure d'éloignement“ im Sinne der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verankert ist.

180-Grad-Drehung der Regierung

„Nun liegt scheinbar ein Sinneswandel bei der Luxemburger Regierung vor“, wundert sich Anamarija Tunjic, Juristin bei der „Commission consultative des Droits de l'Homme (CCDH)“. Denn am 8. November 2021 legte Minister Henri Kox den Gesetzentwurf 7909 mit zwei Ergänzungsartikeln vor, der besagten „Platzverweis“ zum Inhalt hat und „einer 180-Grad-Drehung gleichkommt“, stellt Tunjic fest – mit deutlichem Nachteil im Hinblick auf die Menschenrechte.

Gemäß Artikel 1 kann die Polizei eine Person zur Räumung einer Örtlichkeit auffordern, wenn „diese den öffentlich zugänglichen Ein- oder Ausgang eines öffentlichen oder privaten Gebäudes in einer Weise behindert oder blockiert, dass die Bewegungsfreiheit anderer beeinträchtigt wird“. Minister Kox präzisierte im Nachgang schriftlich, dass es sich hierbei keineswegs um einen Platzverweis im landläufigen Sinne handele, „sondern um eine Maßnahme, die darauf abzielt, die Bewegungsfreiheit aller Menschen zu gewährleisten und der Polizei die Mittel an die Hand zu geben, die Person oder Personen, die diese

Nach jahrelanger politischer Ablehnung hat die Regierung nun einen Gesetzesvorschlag für die Etablierung eines neuen polizeirechtlichen Instrumentes eingebracht. Doch die Vorlage rund um den sogenannten „Platzverweis“ sorgt für Rechtsunsicherheit und einige Diskussionen.

Text: Ingo Zwank

Freiheit behindert oder behindern, zu entfernen.“ Hierzu darf, als letztes Mittel, auch Gewalt angewendet werden.

„Auf den ersten Blick geht es also um die Bewegungsfreiheit anderer“, kommentiert die CCDH-Juristin die Vorlage. Der Gesetzentwurf greife damit „auf das subjektive Gefühl der Unsicherheit zurück, was ein Teil der Bürger in bestimmten Vierteln der Stadt Luxemburg empfindet. Doch fragen wir uns, ob die Regierung die Angemessenheit dieser Maßnahme oder gar das Risiko einer Stigmatisierung analysiert hat? Und falls ja, zu welchen Ergebnissen diese Analyse kam?“, so Tunjic weiter, die bedauert, dass keine Erklärungen hierzu geliefert werden. Daher führt die Juristin vor allem die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme ins Feld. Ob dieses „Sicherheitsgefühl“ eine solche Maßnahme mit einschränkender Auswirkung auf die Menschenrechte legitimiere, sei doch recht fragwürdig. Denn vor Jahren war genau dies das Argument zur Ablehnung einer solchen polizeirechtlichen Maßnahme gegenüber Obdachlosen oder auch Bettlern. Es sei kein geeignetes Instrument zur Bewältigung eines sozialen Problems und würde nichts anderes als eine Verlagerung des Problems und die Stigmatisierung einer Bevölkerungsgruppe bewirken, führt Tunjic aus. Eher sollte die Regierung auf allgemeinere Präventivmaßnahmen wie Information und Sensibilisierung der Bevölkerung setzen.

Überprüfung nach zwei Jahren

Dass die Maßnahme in Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten erfolgen soll, sei hingegen begrüßenswert, sagt Tunjic. Insgesamt gebe es aber noch viel zu viel Interpretationsspielraum und „damit zu viel Rechtsunsicherheit“, so Tunjic.

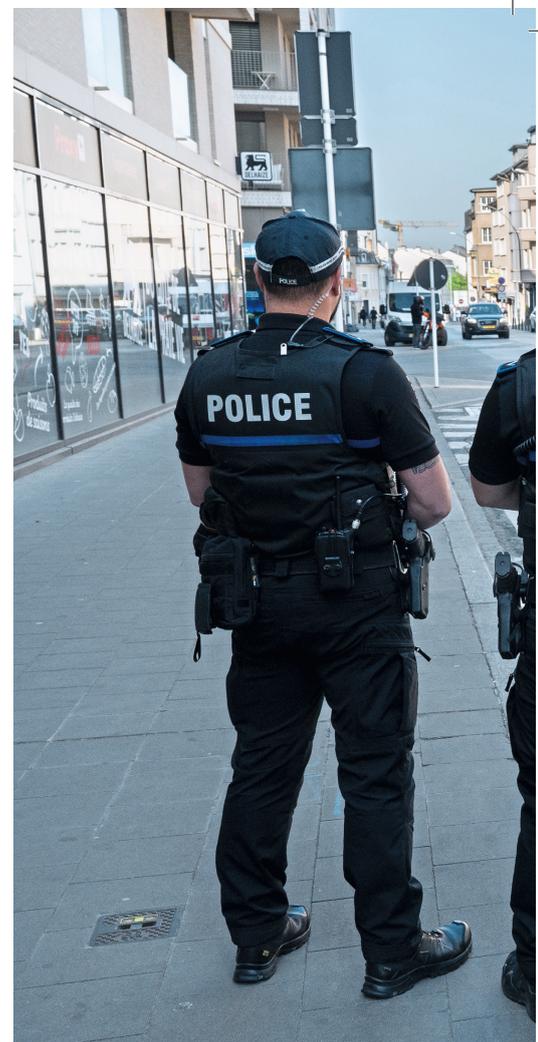
Auch der Gemeinde- und Städteverband Syvicol lobt dieses angedachte Vorgehen zusammen mit den Sozialdiensten. Der Verband hatte sich am 23. Dezember 2021 der Gesetzesvorlage angenommen. „Zuerst muss man ja festhalten, dass es hier nicht um den Platzverweis in dem Sinne geht, wie er einmal angedacht war“, sagt Syvicol-Präsident Emile Eicher in Übereinstimmung mit der ministeriellen Auslegung. Die Maßnahme sei doch sehr eingengt und nur auf spezielle Bereiche ausgelegt worden. Der Verbandspräsident unterstreicht, dass man den Vorschlag entsprechend tragen könne, auch wenn ohne den Charakter der strafbaren Handlung

„Darf schlussendlich die Polizei Gewalt anwenden, um eine Person aus einem Eingangsbereich zu entfernen? Die subjektive Lagebewertung und damit die Verantwortung wird dem Polizisten übertragen – und damit ein möglicher schwarzer Peter“, sagt Marco Richard von der Polizeigewerkschaft SNPGL.

Foto: Guy Jallay

„Vor allem muss den Menschen aber mit einer sozialen Assistenz geholfen wird“, sagt Syvicol-Präsident Emile Eicher.

Foto: Gerry Huberty



eine abschreckende Wirkung der geplanten Maßnahme wohl nicht erreicht werde. Vor allem müsse den Menschen aber mit einer sozialen Assistenz geholfen wird, so Eicher, der ergänzt, dass man bei dem neuen Instrument nicht umhinkomme, die Wirksamkeit nach spätestens zwei Jahren entsprechend zu bewerten.

Den Aspekt der Rechtsunsicherheit stellt die „Chambre des fonctionnaires et employés publics“ (CHFEP) an den Anfang ihrer Stellungnahme. Während der Begriff „blockieren“ noch eindeutig erscheine, müsste der Terminus „behindern“ doch klar definiert werden. Es sei schließlich denkbar, dass der Eingang zu einer Einkaufspassage, die mehr als zehn Meter breit ist, durch eine

am Boden liegende Person behindert wird, ohne dass der Zugang dadurch vollständig blockiert wird, da sich die Öffentlichkeit immer noch auf einem freien Durchgang von acht Metern bewegen kann. Ob hier nun eine Behinderung vorliegt, die durch Entfernung der Person (mit Gewalt als letztem Mittel) gerechtfertigt sei, wäre doch recht fraglich – und „schlussendlich eine Definitionssache, ob hier überhaupt eine Behinderung vorliegt“, erläutert Marco Richard, 1. Vizepräsident der Polizeigewerkschaft SNPGL und „membre effectif“ der CHFEP.

Recht kritisch betrachten CHFEP und SNPGL so auch die Stellungnahme des Staatsrates, der in keiner Weise die vor-



liegenden Bedenken der Berufskammern aufgreift, wie es Richard kommentiert. Dabei verkennt die hohe Körperschaft zwar nicht, dass die Anwendung von Gewalt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit hier ein durchaus „heikles Thema“ sei, da der angewandte physische Zwang sich als ein größerer Eingriff in die individuellen Rechte erweisen könnte als die Maßnahme der öffentlichen Sicherheit.

Rechtsbegriffe klar definieren

Der Staatsrat, der auch auf Nachfrage hin keine ergänzenden Stellungnahmen zu seinen Gutachten abgibt, weist diese Bewertung des Ermessensspielraums daher dem Gesetzgeber zu. Gerade in diesem Zusammenhang sei eine „autorité de police“ sinnvoll und notwendig, hält SNPGL-Vizepräsident Richard entgegen. Denn je nach Situation sollte sie es sein, die den Polizeikräften eine Anwendung von Gewalt anordnen oder verbieten kann. Sonst könnte die Beurteilung der Situation und die Entscheidung über eine Verweisung zu unterschiedlichen Beurteilungen führen, was wiederum Ungerechtigkeiten zur Folge haben könnte – „wie bei der Schließung eines Lokals, wo ebenfalls eine Autorität wie der Bürgermeister diese anordnen muss.“

Eine Übertragung der Befugnis auf die Polizei und nicht auf die Gemeinde wird aber vom Staatsrat unterstützt, da sonst eine „zersplitterte“ Regelung auf dem Staatsgebiet zu befürchten sei und das Problem der Beziehungen zwischen dem Bürgermeister und der Polizei oder die Frage der Befugnisse der Gemeindebeamten aufgeworfen werden könnte.

„Hier wird die subjektive Lagebewertung und damit die Verantwortung dem jeweiligen Polizisten vor Ort übertragen – einen schwarzen Peter haben am Ende die Beamten“, kommentiert Richard auch vor dem Hintergrund, dass nach einer Rechtsordnung in der Hauptstadt ein „polizeiliches Entfernen einer Person aus einem Eingangsbereich“ die Einschaltung der Staatsanwaltschaft zur Folge hat. „Dies ist damit strafbar – und kollidiert mit der nun vorliegenden Gesetzesvorlage.“ Die Polizeigewerkschaft SNPGL spricht daher von „geplanten Pseudomaßnahmen, die vor Ort rein gar nichts bringen“ – weshalb den Polizisten auch der Rat mitgegeben wird, in fraglichen Fällen auf Gewalt zu verzichten, „da es nur zu Problemen kommen kann“, so Richard.



Foto: Chris Karaba

„Nun liegt scheinbar ein Sinneswandel bei der Luxemburger Regierung vor!“

CCDH-Juristin Anamarija Tunjic über die Gesetzesvorlage zum „Platzverweis“